

RICHTLINIEN

**FÜR DIE FÖRDERUNG
PARTNERSCHAFTLICHER BEZIEHUNGEN
ZWISCHEN DER GEMEINDE
SULZBACH (TAUNUS),
DEN STÄDTEN
PONT-SAINTE-MAXENCE/FRANKREICH,
JABLONEC NAD JIZEROU/TSCHECHIEN
UND DER GEMEINDE
SCHÖNHEIDE/ERZGEBIRGE**

Richtlinien
für die Förderung partnerschaftlicher Beziehungen
zwischen der Gemeinde Sulzbach (Taunus),
den Städten Pont-Sainte-Maxence/Frankreich,
Jablonec nad Jizerou/Tschechien
und der Gemeinde Schönheide/Erzgebirge

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 25.10.1994 die nachstehenden Richtlinien beschlossen.

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat im Jahr 1982 mit der französischen Stadt Pont-Sainte-Maxence, im Jahr 1987 mit der tschechischen Stadt Jablonec nad Jizerou und im Jahr 1990 mit der Gemeinde Schönheide/Erzgebirge partnerschaftliche Beziehungen aufgenommen.

Diese sollen vornehmlich dem persönlichen Kennenlernen und Zusammentreffen der Bürger aus den verschwisterten Städten bzw. Gemeinde dienen.

Zur Unterstützung der Kontaktpflege mit der gewünschten Partnerstadt bzw. -gemeinde werden Gruppen, Vereinen, Organisationen und den unter Nr. 3 näher bezeichneten Gastgeberinnen und Gastgebern finanzielle Zuschüsse im Rahmen der Richtlinien gewährt.

Diese Zuschüsse für partnerschaftliche Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn andere Möglichkeiten staatlicher oder privater Förderungen ausgeschöpft sind und auch eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer an einer Begegnung sichergestellt ist.

Der Umfang der Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht nicht.

1. Grundsätze der Förderung

Gruppen, die in unsere Partnerstädte oder unsere Partnergemeinde reisen, erhalten durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) eine finanzielle Unterstützung, wenn sie mindestens 3 Tage unterwegs sind und offizielle Kontakte mit dortigen gleichartigen Gruppen oder Vereinen aufnehmen bzw. gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Sulzbacher Vereine, Organisationen und Schulklassen, wenn sie mit mindestens 4 Personen reisen.

Über Anträge auf Förderung von Organisationen, Gruppen, Schulklassen usw., die nicht unter die vorgenannte Regelung fallen, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

2. Höhe des Zuschusses

Pro Fahrtteilnehmer gewährt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) einen Reisekostenzuschuß in Höhe von 40,-- DM je Reise.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber hinausgehend für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende werden je begonnenem Tag der Reise zusätzlich 5,-- DM für die Höchstdauer von 14 Tagen gezahlt.

Den gleichen zusätzlichen Zuschuß erhalten auch teilnehmende Betreuer, wobei je angefangene 10 Kinder und Jugendliche ein Betreuer bezuschußt werden kann. Bei Schulklassenfahrten werden auch Schüler bei der Berechnung des Betreuerzuschusses mit berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Besuche von Gruppen sowie offiziellen Vertreterinnen und Vertretern in Sulzbach (Taunus)

1) Sulzbacher Vereine und Organisationen, die Besuchsgruppen entsprechend den Regelungen gemäß Punkt 1. Abs. 1 und 2 dieser Richtlinien aus unseren Partnerstädten bzw. unserer Partnergemeinde empfangen, können wahlweise

- a) einen Empfang für Gäste und deren Gastgeber durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus),
- b) oder einen Zuschuß in Höhe von ²⁰20,-- DM je Gast für eine Gemeinschaftsveranstaltung

erhalten.

2) a) Gastgeberinnen und Gastgeber, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung (z.B. Mitglieder der Gemeindeorgane, Schuldirektoren) offizielle Vertreterinnen und Vertreter sowie andere Gäste,

- b) Bürgerinnen und Bürger, die Gäste ohne
Gegenverein zu bestimmten Anlässen (z.B. Straßenfest,
Weihnachtsmarkt)

aus unseren Partnerstädten und -gemeinden aufnehmen,
erhalten pro Gast einen Zuschuß in Höhe von 20,-- DM
pro Aufenthalt. *ud -*

4. Verfahren

Anträge auf Bezuschussung sind schriftlich grundsätzlich einen
Monat vor Antritt der Reise beim Gemeindevorstand der
Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu stellen.

Sie müssen mindestens beinhalten Name und Anschrift des
Antragstellers, Gesamtanzahl der Teilnehmer und Anzahl der
teilnehmenden Jugendlichen, Schüler, Auszubildenden, Wehr-
und Ersatzdienstleistende, Datum der Reise und
Aufenthaltsdauer.

5. Auszahlung des Zuschusses

Die Reisekostenzuschüsse werden nach durchgeführter Reise
bei Vorlage der Teilnehmerliste ausgezahlt. Die Liste muß die
Namen, Anschriften und Geburtsdaten sowie Zusätze für die
Berücksichtigung der Zuschüsse an Auszubildende, Wehr- und
Ersatzdienstleistende sowie die Angabe der Zeitdauer der Reise
beinhalten.

Die Auszahlung des Zuschusses für Besuchsprogramm in Sulzbach erfolgt nach schriftlicher Bekanntgabe der Gesamtpersonenzahl der Gäste durch den gastgebenden Verein oder die Organisation.

6. Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlußfassung des Gemeindevorstandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. März 1991 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 25.10.1994


Uhrig
Bürgermeister

